

Auf Grundlage

§§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und

§§ 2 Abs. 1, 3 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutz-Gesetz – BbgBKG) vom 24.5.2004 (GVBl. I/04, Seite 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.9.2008 (GVBl. I/08, Seite 202, 206),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 29.09.2016 folgende Satzung erlassen:

Satzung zur Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (Feuerwehrkostensatzung)

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin unterhält nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr (nachfolgend Feuerwehr genannt).

§ 2 Kostenersatz

(1) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer

- a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft-, oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
- c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
- d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
- e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
- f) Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
- g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr

oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder

- h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann auch der Ersatz der Kosten für Beschaffung und der damit in Verbindung stehenden Kosten sowie die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadenereignissen dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

§ 3 Grundlagen der Kostenbemessung

- (1) Maßstab der Erhebung von Kostenersatz sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge oder Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Soweit Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit vom Dienstgebäude, bei sonstigen Leistungen, die in der Feuerwehr erbracht werden, die tatsächliche Dauer, wenn nicht im Tarif Pauschalbeträge benannt werden. Solche Pauschalbeträge können erhoben werden, sofern im Einzelfall eine minuten-genaue Abrechnung nicht möglich ist.

§ 4 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes ist nach dem in der Anlage festgelegten Kostentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, kostenpflichtigen Leistungen setzt sich der Gesamtkostenersatz aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifnummern des Kostentarifes zusammen. Die Anlage Kostentarif ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge, Geräte und Ein-

satzmittel entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Feuerwehr besondere Aufwendungen notwendig, die nicht im Kostentarif enthalten sind, so hat der Kostenpflichtige diese zu ersetzen.

§ 5 Anspruch auf Kostenersatz

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus dem Dienstgebäude, ansonsten mit Beginn der Leistung. Werden mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die Leistung erforderlich, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.

(2) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung der Einsatzzeit hinzuge-rechnet.

(3) Die Einsatzzeit bei Brand- und Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Einsatzleiters.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Zum Ersatz der Kosten für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 sind die jeweils dort genannten Personen verpflichtet.

(2) Bei Brandwachen, Brandsicherheitswachen und sonstigen Hilfeleistungen ist zur Zahlung ver-

pflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat.

(3) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7 Erhebung, Fälligkeit, Verzicht

(1) Der Kostenersatz wird mit Kostenbescheid erhoben. Der Kostenbescheid wird einen Monat nach Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig.

(2) Auf den Kostenersatz kann gemäß § 45 Absatz 4 BvgBKG verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Schöneiche bei Berlin vom 07.12.2005 außer Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 10.10.2016

gez. Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Siegel

Anlage Kostentarif

zur **Feuerwehrkostensatzung** der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom 29.09.2016

Die Tarife sind Stundensätze, soweit nichts anderes angegeben ist.

Tarif-Nr.	Leistung	
1.	Personaleinsatz	
1.	Einsatzkraft	35,00 €
2.	Gebühr für Technik	
2.1.	Kommandowagen KdoW einschl. Ausrüstung	127,00 €
2.2.	Mehrzweckfahrzeug MZF	90,00 €
2.3.	Mannschaftstransportfahrzeug MTW einschl. Ausrüstung	82,00 €
2.4.	Einsatzfahrzeug "First Responder" einschl. Ausrüstung	89,00 €
2.5.	Vorausrüstwagen VRW einschl. Ausrüstung	97,00 €
2.6.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 einschl. Ausrüstung	141,00 €
2.7.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 einschl. Ausrüstung	123,00 €
2.8.	Wechseladerfahrzeug WLF einschl. Ausrüstung	224,00 €
2.9.	Abrollbehälter AB-Tank 10 000 einschl. Ausrüstung	134,00 €
2.10.	Anhänger-klein Plane	183,00 €
2.11.	Anhänger-klein Koffer	37,00 €
2.12.	Anhänger-groß Plane	66,00 €
2.13.	Anhänger-groß Koffer	138,00 €
3.	Verbrauchsmittel	
3.1.	Für Streu- und Aufsaugungsmittel und für deren Entsorgung werden die Selbstkosten berechnet	
3.2.	Für Schaummittel werden die Selbstkosten berechnet	